

Unser Einsatzgebiet



Regionale Zentren für Inklusion (RZI)

Regionalabteilung Hannover

Hildesheim, Holzminden, Hameln-Pyrmont

Regionalabteilung Braunschweig

Peine, Osterode, Northeim, Göttingen

Regionalabteilung Lüneburg

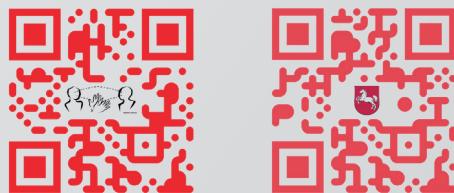
Heidekreis

Hier erfolgt eine Kooperation des LBZH Hildesheims mit dem Mobilen Dienst Lüneburg.

In der **Region** und **Stadt Hannover** wird der Mobile Dienst durch die Hartwig-Claußen-Schule durchgeführt.

Kontakt

Der Mobile Dienst Hören kann direkt oder über das Online-Portal Beratung und Unterstützung des Bildungsportals Niedersachsen angefragt werden.



Zentrum für Beratung,
Inklusion und Teilhabe
**Schulische Inklusion
Mobiler Dienst Hören**



Druck und Layout: BBW München Förderschwerpunkt Hören und Sprache • Stand: 09-2025

Aufgaben

Unsere Kolleg*innen im Mobilen Dienst begleiten und unterstützen Schüler:innen mit einer Hörbeeinträchtigung, die besondere Hilfe, technischen Support und Nachteilsausgleiche benötigen. Wir beraten Erziehungsberechtigte, Schulleitungen, Lehrkräfte und weitere am Inklusionsprozess beteiligte Personen rund um alle Fragen zur Beschulung.

Zu den Aufgaben des Mobilen Dienstes zählen:

- die Begleitung von Schüler*innen mit einer Hörbeeinträchtigung, an allgemein- und berufsbildenden Schulen
- Mitwirkung beim Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt (BasU) Hören
- Unterstützung von Lehrkräften hinsichtlich pädagogischer, methodisch/didaktischer, technischer und unterrichtsorganisatorischer Fragestellungen
- Fachspezifische Fortbildungen und Vorträge in Präsenz und Online



Bildrechte: Erstellt mit Canva

Beratungsangebot

- Beratung von Lehrkräften und Schüler*innen über Hörbeeinträchtigungen
- Beratung von Erziehungsberechtigten hinsichtlich schulischer und sozialer Fragestellungen
- Hospitation im Unterricht der allgemein- und berufsbildenden Schule
- Beratung zur Klassenraumakustik, technischen Hörhilfen und Übertragungsanlagen
- Beratung zu Nachteilsausgleichen
- Informationsstunden zum Thema „Hören und Hörbeeinträchtigung“ in Schulklassen



Bildrechte: Erstellt mit Canva

Schulische Inklusion von Schüler:innen mit einer Hörbeeinträchtigung

Im Niedersächsischen Schulgesetz heißt es in § 4: „Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen.“

Mit diesem Gesetz wird die rechtliche Grundlage für alle Schüler*innen mit einer Hörbeeinträchtigung gelegt, die an einer wohnortnahmen Schule unterrichtet zu werden. Damit Inklusion gelingt, bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit aller Beteiligten. Der Mobile Dienst begleitet und unterstützt diesen Prozess.

Alternativ können alle Schüler*innen mit einem festgestellten Unterstützungsbedarf Hören auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Einrichtungen des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte Hildesheim besuchen.

www.lbzh-hi.niedersachsen.de

